

Finanzielle Regelung der Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegsspiele

Die Abrechnung der Pokalspiele erfolgt nach den Bestimmungen des § 42 der Spielordnung des FVR. Die Mitglieder beider Vereine müssen den **vollen** Eintritt zahlen. Dem Gastverein steht das Recht zu, sich von der ordnungsgemäßen Einlasskontrolle und Abrechnung durch Vereinsbeauftragte zu überzeugen.

Ersatz der Fahrtkosten:

Erfolgt die Anreise mit PKW oder Reisebus wird für die kürzeste Fahrstrecke (hin und zurück) pro km 0,75 € für alle Personenkraftfahrzeuge zusammen bzw. für den Reisebus erstattet.

Nach Erstellung der Abrechnung verbleibt je eine Ausfertigung bei den Vereinen. Eine Ausfertigung an den Verband ist **nicht** mehr erforderlich.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Fehlbetrag, so ist dieser zu gleichen Teilen von den beteiligten Vereinen zu tragen.

Hinweis:

Die umseitig eingesetzten Reklamekosten bedürfen der Belegführung.

Folgende Maximalbeträge dürfen nicht überschritten werden:

- 1. und 2. Hauptrunde 13,- €
- ab der 3. Hauptrunde 26,- €

Auszug aus der Steuerfibel des Deutschen Fußball-Bundes, Ausgabe 2009

5.4 Besonderheiten bei Spielen mit Einnahmenteilung

Bei Sportveranstaltungen auf eigenem Platz ist der Platzverein als Unternehmer anzusehen und mit den gesamten Veranstaltungseinnahmen zur Umsatzsteuer (USt) heranzuziehen. Ist der Platzverein nicht umsatzsteuerpflichtig (z.B. Kleinunternehmer gem. §19 UStG), dann entfällt die Umsatzsteuerpflicht aus diesen Veranstaltungseinnahmen auch für den beteiligten Gastverein. Der Gastverein hat die ihm aus dieser Veranstaltung zufließenden Beträge also nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen (Abschnitt 16 Abs. 6 UStR). Bei Sportveranstaltungen auf fremdem Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte und der Abrechnung beauftragte Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der USt zu unterwerfen, während der andere Verein den an ihm ausgezahlten Einnahmeanteil nicht der USt zu unterwerfen hat.

Nach diesen Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn bei Sportveranstaltungen nicht einer der beteiligten Vereine, sondern der jeweilige Verband als Veranstalter auftritt. Das bedeutet, dass der veranstaltende Verband die Gesamteinnahmen versteuert, während die Einnahmeanteile der beteiligten Vereine nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden (Abschnitt 16 Abs. 6 UStR).